

**Gemäß § 53 Abs. 4 GOG  
an die Abgeordneten verteilt**

**Gemäß § 53 Abs. 4 GOG  
an die Abgeordneten verteilt**

der Abgeordneten August Wöginger, Sigrid Maurer, BA,  
Kolleginnen und Kollegen

zum Antrag 402/A der Abgeordneten August Wöginger, Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Garantiesgesetz 1977, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, das Zivildienstgesetz 1986, das KMUFörderungsgesetz, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Härtefallfonds, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Gebührengesetz 1957, das Finanzstrafgesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Telekommunikationsgesetz 2003, das ABBAG-Gesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das COVID-19-FondsG, die Bundesabgabenordnung, das Bundesgesetz über die personellen Maßnahmen aufgrund der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung, das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, Artikel 91 des Finanz-Organisationsreformgesetzes, das Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz, das Sanitätergesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das Psychotherapiegesetz, das Ärztegesetz 1998, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Medizinproduktegesetz, das Arzneimittelgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Freiwilligengesetz, das Epidemiegesetz 1950, das COVID-19-Maßnahmengesetz und das Postmarktgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz, mit dem eine Ermächtigung zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt wird, ein Bundesgesetz über hochschulrechtliche und studienförderungsrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von FachhochschulStudiengängen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Hochschulgesetz – C-HG), ein Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Mund-Nasen-Schnellmasken während der Corona COVID-19-Pandemie und ein Bundesgesetz über die Errichtung eines COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds (COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz) erlassen werden (3. COVID-19-Gesetz), in der Fassung des Ausschussberichtes (115 d.B.) TOP 2

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag in der Fassung des Ausschussberichtes 115 d. B. wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 lautet Z 1:

„1. Nach § 1 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Der Bundesminister für Finanzen darf zwecks Erhaltung der Geschäftstätigkeit und Überbrückung eines vorübergehenden Liquiditätsengpasses von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Inland im Zusammenhang mit der COVID-19-Krisensituation auch Verpflichtungen gemäß Abs. 1 übernehmen. Diese Verpflichtungen dürfen nur für Garantien, Ausfallsbürgschaften oder sonstige Sicherungsgeschäfte der Gesellschaft übernommen werden, die der Finanzierung eines Betriebsmittelbedarfes dienen, welcher aufgrund der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krisensituation erforderlich ist. Abs. 2 Z 2 ist nicht anzuwenden. Der Bundesminister für Finanzen wird für den Zeitraum von drei Monaten ermächtigt durch Verordnung den jeweils ausstehenden Gesamtbetrag an Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten für die Übernahme von Verpflichtungen gemäß diesem Absatz festzulegen. Diese Verpflichtungen sind auf den Gesamtbetrag gemäß § 4 nicht anzurechnen.

dieses Bundesgesetzes zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Sanitätsversorgung aus zwingenden Notwendigkeiten abgewichen werden.““

16. In Artikel 49 Z 6 wird in § 50 Abs. 8 nach der Wortfolge „§ 43 Abs. 4a“ die Wortfolge „und § 46“ eingefügt.

### **Begründung:**

#### **Zu Artikel 2**

##### **§ 1 Abs. 2a 3. Satz**

Abs. 2 Z 2 ist für Corona-Überbrückungsgarantien nicht anzuwenden da nicht zweckmäßig. Die Unternehmen müssen vor der Krise als gesunde Unternehmen gegolten haben, eine seriöse Vorausschau ist in der aktuellen Krise nicht möglich.

##### **Entfall des § 1 Abs. 2b**

Diese Bestimmung hat ersatzlos zu entfallen, um ein möglichst rasches Abwicklungsverfahren bei der Genehmigung der Garantien sicherzustellen.

#### **Zu Artikel 5**

##### **Entfall des § 7 Abs. 6a**

Diese Bestimmung hat ersatzlos zu entfallen, um ein möglichst rasches Abwicklungsverfahren bei der Genehmigung der Garantien sicherzustellen.

#### **Zu Artikel 6**

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass die Zuwendungen, die nach § 124b Z 348 EStG steuerfrei sind, nicht der Beitragspflicht nach dem GSVG und BSVG unterliegen. Dies gilt auch für das FSVG, das in § 19 auf das GSVG verweist. Auch für freie Dienstnehmer nach § 4 Abs. 4 ASVG sind steuerfreie Zuwendungen gemäß § 124b Z 348 EStG nicht beitragspflichtig.

#### **Zu Artikel 19 und 23**

Es handelt sich um Berichtigungen von Redaktionsversehen

#### **Zu Artikel 24**

Damit möglichst viele Leistungen (insb. Haftungen und Garantien) aus den COVID-Paketen in der TDB aufgenommen werden können, müssen diese Informationen in der neuen Mitteilungsstruktur gemäß § 25 in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2019 übermittelt werden.

#### **Zu Artikel 26**

##### **I. Allgemeiner Teil:**

Über Auftrag des Bundesministers für Finanzen hat die ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG) gemäß § 2 Abs. 2a die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) gegründet und dieser die Erbringung der Dienstleistungen und finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 übertragen. Der Bund hatte sich schon bisher gemäß § 2 Abs. 5 und § 6a grundsätzlich zur finanziellen Ausstattung der ABBAG und ihrer Tochtergesellschaften verpflichtet. Mit der vorliegenden gesetzlichen Änderung wird die Ausstattungsverpflichtung des Bundes gegenüber der COFAG quantifiziert und klargestellt, dass die COFAG die regulatorischen Voraussetzungen erfüllt, um es Kreditinstituten zu ermöglichen, Risikopositionen gegenüber der COFAG risikogewichtungstechnisch wie Risikopositionen gegenüber dem Bund zu behandeln.

##### **II. Besonderer Teil:**

§ 6a Abs. 2, erster Satz, hält fest, dass die COFAG gegründet wurde und ihr die Erbringung der Dienstleistungen und finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 übertragen wurde; dies ist auch der ausschließliche Unternehmensgegenstand der COFAG, die über die ABBAG zu 100% im Eigentum des Bundes steht.

Mit der in § 6a Abs. 2, zweiter Satz, geregelten Ausstattungsverpflichtung des Bundes gegenüber der COFAG wird in Einklang mit Artikel 4 Abs. 1 Nr. 8 CRR eine ausdrückliche Garantie gleichstehende Haftung des Bundes gegenüber der COFAG normiert, sodass die COFAG als „öffentliche Stelle“ zu qualifizieren ist. Diese Ausstattungsverpflichtung ist mit dem Höchstbetrag von bis zu 15 Milliarden Euro begrenzt und deckt jedenfalls jenen Finanzmittelbedarf, der in der COFAG durch Kreditzusagen, Inanspruchnahme von Haftungsverpflichtungen und Direktzuschüssen entsteht. Der Betrag ist auch so gewählt, dass der Bund ausreichend Finanzmittel der COFAG zur Bewältigung der Covid19-Krise zur Verfügung stellen kann. Die Mittelinanspruchnahme der COFAG beim Bund ist abhängig von den von der COFAG eingesetzten Instrumenten und kann bspw. über rückzahlbare Darlehen oder Gesellschafterzuschüsse erfolgen. Der Finanzrahmen wird nur bei Bedarf ausgenützt und es ist davon auszugehen, dass jedenfalls die Mittel in mehreren Tranchen zeitversetzt und nicht sofort zur Verfügung zu stellen sind.

(2b) Im Zusammenhang mit Maßnahmen des Bundes gemäß Abs. 2a ist § 3 nicht anzuwenden.““

2. In Artikel 5 entfällt Z 1, bei der Novellierungsanordnung betreffend § 7 Abs. 9 entfällt die vorangestellte Zahl „2.“.

3. In Artikel 6 wird nach Z 10 folgende Z 10a eingefügt:

„10a. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a. Zuwendungen gemäß diesem Bundesgesetz sind bei der Ermittlung der Beitragsgrundlagen der Sozialversicherungen nicht heranzuziehen.““

4. In Artikel 6 Z 12 wird in § 6 Abs. 2 vor der Wortfolge „sowie § 4“ die Wortfolge „, § 3a“ eingefügt.

5. In Artikel 10 Z 1 wird in § 32c Abs. 1 nach dem Wort „Saisonarbeitskraft“ die Wortfolge „, die bereits in Österreich aufhältig ist,“ eingefügt.

6. In Artikel 19 Z 2 wird in § 16a Abs. 15 die Wortfolge „1. März“ durch die Wortfolge „1. März 2020“ ersetzt.

7. In Artikel 23 entfällt in § 2 Z 4 die erstmalige Erwähnung der Wortfolge „die Beurteilungsunterlagen,“.

8. In Artikel 24 Z 2 wird in § 39c folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf diese Mitteilungen ist die Inkrafttretensbestimmung „1. Juli 2020“ in § 43 Abs. 5 Z 2 nicht anzuwenden, sodass die Mitteilungen der in § 25 Abs. 1 Z 3a, 3b und 3c normierten Struktur zu entsprechen haben.“

9. In Artikel 24 Z 6 wird in § 43 Abs. 7 die Zeichenfolge „xxx“ durch die Wortfolge „31. Dezember 2021“ ersetzt.

10. In Artikel 26 Z 3 lautet in § 6a Abs. 2 der zweite Satz:

„Der Bund stattet die COFAG so aus, dass diese in der Lage ist, kapital- und liquiditätsstützende Maßnahmen, die ihr gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 übertragen wurden, bis zu einem Höchstbetrag von 15 Milliarden Euro zu erbringen und ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.“

11. In Artikel 41 erhält die bisherige Novellierungsanordnung die Bezeichnung „1.“ und es wird folgende Z 2 angefügt:

„2. § 242 samt Überschrift lautet:

**„Schlussbestimmung zu Art. 41 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020**

§ 242. Für die Dauer einer Pandemie können Beschlüsse in den Organen der Österreichischen Ärztekammer sowie in den Organen der Ärztekammern in den Bundesländern auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden (Umlaufbeschluss).““

12. In Artikel 45 wird folge neue Z 1 eingefügt, die bisherigen Z 1 und 2 erhalten die Bezeichnung „2.“ und „3.“:

„1. In § 49 Abs. 3 wird nach der Z 29 folgende Z 30 eingefügt:

„30. Steuerfreie Zulagen und Bonuszahlungen nach § 124b Z. 350 lit. a EStG, BGBl. I Nr. xxx/2020.““

13. In Artikel 49 Z 1 lautet in § 3a Abs. 3:

„(3) Der Bürgermeister hat die Daten umgehend unumkehrbar zu löschen, wenn diese für die in Abs. 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.“

14. In Artikel 49 Z 5 entfällt in § 43 Abs. 4a die Wortfolge „einen gesamten oder“.

15. In Artikel 49 wird folgende Z 5a eingefügt:

„5a. Nach dem § 45 wird folgender neuer § 46 samt Überschrift eingefügt:

**„Militärapotheken**

§ 46. Der Bund betreibt im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung in unmittelbarem und überwiegendem Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben des Bundesheeres gemäß § 2 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, Militärapotheken. Die Festlegung der Zahl und der konkreten Orte, an denen Militärapotheken eingerichtet werden, hat durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Landesverteidigung auf Grund militärischer Notwendigkeiten zu erfolgen. Auf Errichtung und Betrieb von Militärapotheken sind die Bestimmungen der §§ 3a Abs. 1, 3b, § 3c, 3d, 3e, 3f, 5, 45a, 66 und 67 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2020, anwendbar. Im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d WG 2001 kann von den Bestimmungen

Ein wesentliches Instrument der COFAG wird die Behaftung von Krediten und Darlehen sein, die von Kreditinstituten gewährt werden. Entsprechend der Qualifikation der COFAG als „öffentliche Stelle“ können Kreditinstitute gemäß Artikel 116 Abs. 4 CRR Risikopositionen, die über die COFAG abgesichert sind, risikogewichtungstechnisch wie Risikopositionen gegenüber dem Bund behandeln.

Dies sichert die Akzeptanz der COFAG-Maßnahmen bei Kreditinstituten, erleichtert die Kreditgewährung durch die nichtbelastete Eigenmittelausstattung der Institute und kann auch die Refinanzierung von Krediten der Banken an Unternehmen erhöhen.

#### **Zu Artikel 41**

Auf Grundlage des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in Aussicht genommene, unaufschiebbare Beschlussfassungen in den Organen der Österreichischen Ärztekammer sowie in den Organen der Ärztekammern in den Bundesländern können während der Zeit einer Pandemie im Wege von Umlaufbeschlüssen durchgeführt werden.

Die Regelung des § 84 Abs. 2 Ärztegesetz 1998 („In dringenden Fällen können Beschlüsse der Kurierversammlung auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden.“) ist im Falle einer Pandemie auch auf die anderen Organe der Österreichischen Ärztekammer und jene der Ärztekammern in den Bundesländern anzuwenden.

#### **Zu Artikel 45**

Steuerfreie Zulagen und Bonuszahlungen sollen auch von der Beitragspflicht nach ASVG befreit werden und gelten daher nicht als Entgelt nach § 49 ASVG. Dies gilt auch für jene Versicherte nach dem B-KUVG, deren Beitragsgrundlage nach § 19 Abs 1 Z 7 B-KUVG geregelt wird. Diese Bestimmung verweist hinsichtlich des Entgelts auf § 49 ASVG.

#### **Zu Artikel 49**

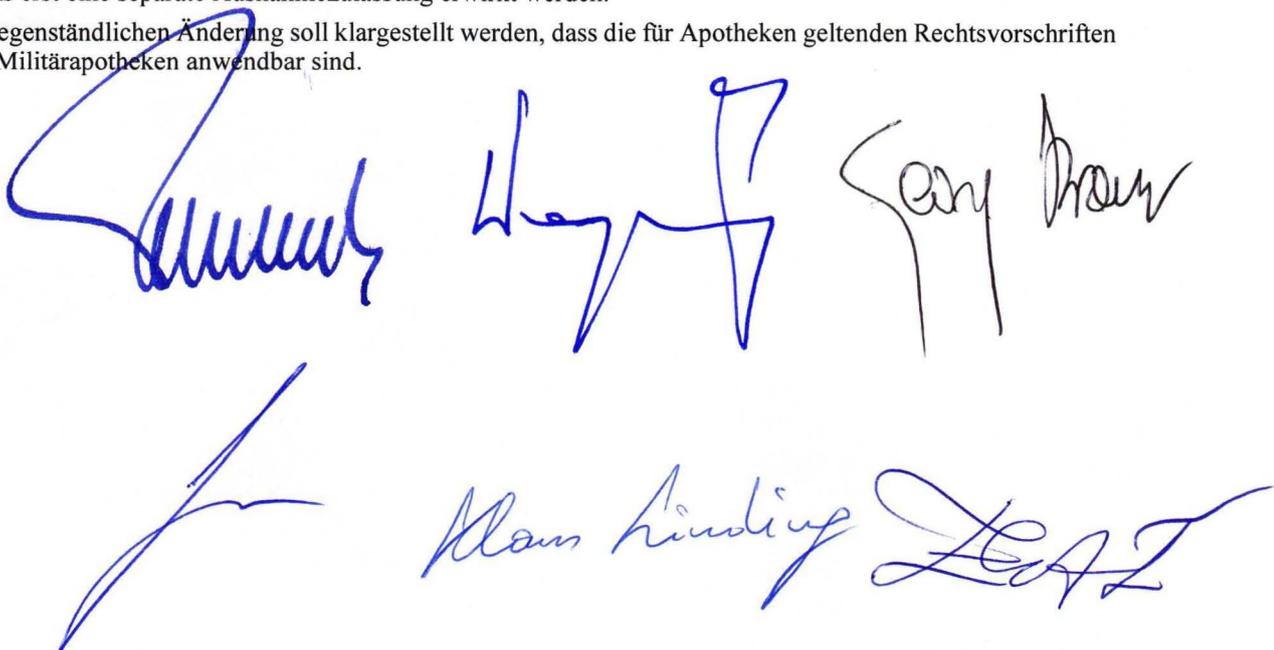
Das Bundesheer betreibt mit dem militärpharmazeutischen Dienst Militärapotheken zur Sicherstellung der eigenen Sanitätsversorgung im Friedensbetrieb und im Einsatz.

Aufgrund der Systematik des Apothekengesetzes sind Militärapotheken nicht unter die jeweiligen Abschnitte „öffentliche Apotheken“ (erster Abschnitt), „Hausapotheken der Ärzte und Tierärzte und pharmazeutische Notapparate“ (zweiter Abschnitt) sowie „Anstaltsapotheken“ (dritter Abschnitt) subsumierbar.

Deshalb gelten die Regelungen für Apotheken einschließlich genereller Zulassungen von Stoffen nicht per se für Militärapotheken.

So war die im Zuge der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (COVID-19) zur Deckung des gestiegenen Bedarfs an Händedesinfektionsmittel und Flächendesinfektionsmittel für alle Apothekenbetriebe in Österreich erteilte Ausnahmezulassung zur Herstellung von Händedesinfektionsmittel mit Isopropanol für die Militärapotheken nicht gültig und es musste in Zeiten der akuten Krise trotz des gegebenen Zeitdrucks erst eine separate Ausnahmezulassung erwirkt werden.

Mit der gegenständlichen Änderung soll klargestellt werden, dass die für Apotheken geltenden Rechtsvorschriften auch für Militärapotheken anwendbar sind.



The image shows five handwritten signatures in blue ink, arranged in two rows. The top row contains three signatures, and the bottom row contains two. The signatures are stylized and cursive, typical of official documents.

